T A R I F B E S T I M M U N G E N

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraphen 42 und 43 PBefG

gültig ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN 4

Geltungsbereich 4

1 Fahrkarten 4

1.1 Fahrkartenverkauf 4

1.1.1 HandyTickets über FahrPlaner-App 4

1.2 Fahrkartenarten 5

1.2.1 Einzelfahrkarten 5

1.2.1.1 Einzelfahrkarte „Innenstadthüpfer“ 5

1.2.1.2 Einzelfahrkarte „Innerortshüpfer“ 5

1.2.2 Familienkarte 5

1.2.3 Stadt-Tageskarte 5

1.2.4 Mehrfahrtenkarten 5

1.2.5 Fahrkarten mit Gruppenermäßigung 6

1.2.6 Allgemeine Zeitkarten 6

1.2.6.1 Wochenkarten (WOK) 6

1.2.6.2 Monatskarten (MON) 6

1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren 6

1.2.6.2.2 Kombiticket GVH 6

1.2.7 Jahres-Abo 6

1.2.7.1 Regio Karte 7

1.2.7.2 Celler Karte 7

1.2.7.3 Regio Senioren Karte 7

1.2.7.4 Senioren Karte 7

1.2.8 Job-Abo 7

1.2.9 Deutschlandticket 7

1.2.10. Ergänzungskarte D-Ticket 7

1.2.11 Schülerzeitkarten 8

1.2.11.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten 9

1.2.11.1.1 Schülermonatskarten (SMON) 9

1.2.11.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK) 9

1.2.11.2 Schülerjahreskarten (SJK) 9

1.2.11.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON) 9

1.2.11.4 Tarifangebot für Schüler 9

1.2.11.5 Schüler – Netzticket 3-6-5 9

1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern 10

1.4 Verlust von Fahrkarten 10

1.5 Abonnement 10

1.5.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrkarten 10
1.5.2 Kündigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale 11
1.5.2.1 Fristlose Kündigung 11
1.5.3 Tarifänderungen 11
1.5.4 Unterbrechungen 11
1.5.5 Verjährung 11
1.5.6 Erfüllungsort, Gerichtsstand 11
2 Fahrpreise (siehe Anlage 1) 12
2.1 Regelfahrpreis 12
2.2 Ermäßigung für Kinder 12
2.3 Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen 12
2.4 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX 12
2.5 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten 12
3 Beförderung von Sachen und Tieren 13
3.1 Gepäckstücke 13
3.2 Kinderwagen 13
3.3 Fahrräder & (E-) Tretroller 13
3.4 E-Scooter 13
3.5 Tiere 14
4 Rabatte 15
5 Umsatzsteuer 15
6 Beförderungsbedingungen 15
7 Gebühren 15
8 On-Demand-Verkehre 15
8.1 RufMobil (RM) 15
TEIL B BESONDERHEITEN 17
1 Anerkennung DB-Fahrkarten 17
2 Niedersachsentarif 17
2.1. Relationsbartarif 17
2.2. Zeitkarten 17
2.3. Pauschaltickets 17
Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr 18
Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle 19
Anlage 1c Fahrpreistabelle Schwarmstedt 20
Anlage 1d Job-Abo 21
Anlage 2 Bedingungen für das Deutschlandticket 22

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der

CeBus GmbH & Co. KG
Nienburger Straße 50
29225 Celle

im Landkreis Celle.

Darüber hinaus gelten sie auf Linien des Unternehmens in benachbarte Landkreise.
Im Verkehrsgebiet wird zwischen dem Stadtgebiet Celle und Regionalverkehr Celle unterschieden.

1 Fahrkarten

Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung der CeBus verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der CeBus. Fahrkarten der Regionalverkehre berechtigen zum Umsteigen auf alle Linien innerhalb des Stadtgebiets. Der Stadttarif Celle entspricht den Tarifkilometern 1-4 des Regionaltarifs in allen Tarifarten.

Auf den im Landkreis fahrenden Bürgerbussen wird der Tarif auch anerkannt und verkauft.

1.1 Fahrkartenverkauf

Alle Fahrkarten – ausgenommen Abonnements sowie Monatskarten für das Stadtgebiet Celle – werden in den Linienbussen und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft.

Der Verkauf erfolgt auf einer festgelegten Relation bzw. für ein bestimmtes Tarifgebiet (Stadt Celle oder Gesamtnetz).

Monatskarten für das Stadtgebiet Celle sind ausschließlich in den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Abonnements sind ausschließlich – mit Ausnahme der RegioKarte und Regio Senioren Karte – über den CeBus Online-Shop www.mein-ticket.shop erhältlich.

1.1.1 HandyTickets über FahrPlaner-App

Darüber hinaus können Einzel- und Tageskarten als HandyTickets über die FahrPlaner-App des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (V)BN ohne zusätzliche Servicegebühr erworben werden.

Voraussetzung für den Kauf eines HandyTickets ist das Herunterladen und Installieren der VBN-App für iOS- oder Android-Betriebssysteme und die Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Für die Nutzung des HandyTickets gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlinevertrieb im FahrPlaner Niedersachsen/Bremen. Diesen sind weitere Details u.a. zum Zahlungsverfahren, zum Datenschutz und zur Kündigung zu entnehmen.

Mit dem Kauf des HandyTickets und dessen Bereitstellung über die App, über die sich der Nutzer vor Fahrtantritt zu überzeugen hat, wird ein Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) abgeschlossen.
Das erworbene Ticket ist zum sofortigen Fahrantritt gültig und muss bereits vor Betreten des Fahrzeuges in der App heruntergeladen und vollständig sichtbar sein. Bei Nichtübertragung oder einer unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Fahrgast verpflichtet, beim Fahrpersonal oder anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben.

Das erworbene HandyTicket ist auf einem betriebsbereiten Mobiltelefon während der gesamten Fahrtstrecke mitzuführen und auf Verlangen des Prüfpersonals in der FahrPlaner-App vorzuzeigen. Kann bei Prüfung aufgrund von Mobiltelefonversagen kein gültiges Ticket vorgezeigt werden, wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der allgemeinen Beförderungsbedingungen erhoben. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

HandyTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Diese gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen Ausweis legitimieren, gilt das HandyTicket als nicht gültige Fahrkarte. Bei Tagesfahrkarten für mehrere Personen muss die auf dem HandyTicket als Nutzer eingetragene Personen stets mitfahren.

HandyTickets können bei nicht oder nur teilweiser Nutzung nicht widerrufen, erstattet oder storniert werden.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Durch den Verkauf ist die Entwertung erfolgt. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

1.2.1.1 Einzelfahrkarte „Innenstadthüpfer“

Einzelfahrkarten „Innenstadthüpfer“ gelten für jeweils eine Fahrt auf der Strecke Schlossplatz – Thaerplatz – Trift/Landkreisverwaltung – Bahnhofstrasse – Bahnhof bzw. Bahnhof – Bahnhofstrasse – Thaerplatz – Schlossplatz.

1.2.1.2 Einzelfahrkarte „Innerortshüpfer“

Einzelfahrkarten „Innerortshüpfer“ gelten für jeweils eine Fahrt innerhalb einer Ortschaft. Die Fahrkarte ist in Ortschaften mit mehr als einer Haltstelle gültig, ausgenommen ist das Stadtgebiet Celle.

1.2.2 Familienkarte

Die Familienkarte gilt für maximal 4 Kinder (6 – einschließlich 14 Jahre) und 2 Erwachsene für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Anstelle der genannten Kinderzahl können auch Hunde befördert werden.

1.2.3 Stadt-Tageskarte

Die Stadt-Tageskarte gilt für den angegebenen Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet Celle und ist nicht im Vorverkauf erhältlich.

1.2.4 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden als 4er Karten für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu sechs Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig. Mehrfahrtenkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten.

1.2.5 Fahrkarten mit Gruppenermäßigung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Fahrgast werden 70 % des Fahrpreises einer Einzelkarte der betreffenden Teilstrecke berechnet. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann. Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher in der Zentrale der CeBus anzumelden. Die Fahrkarte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt. Die Fahrkarte mit Gruppenermäßigung ist in den Linienbussen erhältlich. Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

Bei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt, je 5 Kinder kann eine volljährige Begleitperson kostenfrei mitreisen.

1.2.6 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und nur mit Vor- und Zunamen in Druckbuchstaben des Karteninhabers gültig. Im Stadtgebiet Celle entspricht das gesamte Stadtgebiet dem räumlichen Geltungsbereich.

1.2.6.1 Wochenkarten (WOK)

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweiligen Donnerstag der Vorwoche möglich.

1.2.6.2 Monatskarten (MON)

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweils 20. des Vormonats möglich.

1.2.6.2.1 Monatskarten für Senioren

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr berechtigt. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis bei Erwerb der Karte zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Es gibt keine zeitliche Einschränkung in der Nutzung an den Gültigkeitstagen.

1.2.6.2.2 Kombiticket GVH

Von den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß wird allen Inhabern von Zeitkarten nach GVH-Tarif und GVH-Kombi-Tarif, ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den jeweils gültigen Tarif für Monatskarten Erwachsene, Senioren und Schüler im Bar- und im Aboverkauf gewährt.

1.2.7 Jahres-Abo

Jahres-Abos werden als Celler Karte, Regio Karte und Senioren Karte / Regio Senioren Karte ausgegeben. Jahres-Abos berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Karte angegebenen Strecke oder der Angabe des Stadtgebiets Celle. Ein Jahres-Abo beinhaltet die kostenlose Mitnahme eines Hundes.

1.2.7.1 Regio Karte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist auf andere Personen übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person und bis zu vier Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte beinhaltet die Fahrradmitnahme außerhalb der Sperrzeiten (6-9 Uhr und 13-17.30 Uhr). Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten darüber hinaus die Bedingungen gemäß Ziffer 3.3.

1.2.7.2 Celler Karte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle. Die Karte wird als Chipkarte (übertragbar) bzw. HandyTicket (nicht übertragbar) ausgegeben. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person und bis zu vier Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte beinhaltet die Fahrradmitnahme außerhalb der Sperrzeiten (6-9 Uhr und 13-17.30 Uhr). Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten darüber hinaus die Bedingungen gemäß Ziffer 3.3.

1.2.7.3 Regio Senioren Karte

Die Karte gilt in der Region Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.7.4 Senioren Karte

Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erhältlich.

1.2.8 Job-Abo

Am Job-Abo können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Vertrag mit der CeBus abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von Ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird. Das ausgegebene Job-Abo berechtigt innerhalb der Stadt oder im gesamten Landkreis zu beliebig vielen Fahrten. Die Karte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

1.2.9 Deutschlandticket

Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 2.

1.2.10. Ergänzungskarte D-Ticket

Mit der Ergänzungskarte D-Ticket kann der Inhaber des Deutschland-Tickets an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person und bis zu vier Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte beinhaltet die Fahrradmitnahme außerhalb der Sperrzeiten (6-9 Uhr und 13-17.30 Uhr).
Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten darüber hinaus die Bedingungen gemäß Ziffer 3.3. Die Beförderung von Hunden erfolgt unentgeltlich. Hunde werden unter der

Voraussetzung mitgenommen, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind, sofern sie eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellen.

1.2.11 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt i.S.d. § 45a Abs. 1 des PBefG sind:

a. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

b. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder eine andere Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren Diensten

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Schule bzw. die Ausbildungseinrichtung wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Schülerzeitkarten werden als Monats-, Wochen-, und Teilzeitmonatskarten sowie als Netzticket 3-6-5 angeboten und sind nicht übertragbar. Die Karten müssen mit dem Namen des Inhabers in Druckbuchstaben versehen werden und für Personen ab 15 Jahren ist zusätzlich eine Berechtigungskarte erforderlich, die von der Schule, bzw. der Ausbildungseinrichtung durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Ein aktuelles Lichtbild kann verlangt werden.

1.2.11.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

1.2.11.1.1 Schülermonatskarten (SMON)

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.11.1.2 Schülerwochenkarten (SWOK)

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.11.2 Schülerjahreskarten (SJK)

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.10 für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufzudrucken. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende Schüler und Schülerinnen erhalten Schülerjahreskarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für Schülerjahreskarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen für die Schülerzeitkarten.

1.2.11.3 Teilzeitmonatskarten (TZMON)

Teilzeitmonatskarten werden nur für Schüler ausgegeben. Sie sind an allen Tagen (Mo – So) während des Gültigkeitszeitraums gültig. Sie werden nur in Kalendermonaten angeboten, in deren Dauer anteilig Schulferien anfallen.

1.2.11.4 Tarifangebot für Schüler

Während eines begrenzten Zeitraums, zu bestimmten Ferien, können besondere Zeitfahrkarten als tarifliche Sonderangebote ausgegeben werden, die zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus berechtigen. Zur Inanspruchnahme sind Vollzeitschüler, mit einem entsprechenden Nachweis (Schülerausweis o. ä.) berechtigt. Die Übertragbarkeit einer solchen Fahrkarte ist ausgeschlossen. Der jeweilige Gültigkeitszeitraum und die Höhe des Fahrpreises werden gesondert bekannt gegeben.

1.2.11.5 Schüler – Netzticket 3-6-5

Das Ticket ist gültig im Verkehrsgebiet und wird als Jahreskarte über den CeBus Online-Shop www.mein-ticket.shop ausgegeben.

Berechtigt zur Nutzung der Jahreskarte ist der Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.11. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres muss ein Nachweis der Berechtigung durch die Schule bzw. Ausbildungseinrichtung vorgelegt werden. Die Karte kann für beliebig viele Fahrten im Netz der CeBus genutzt werden. Die Bestellung des Tickets für den Folgemonat ist immer bis zum 25. des Vormonats möglich. Bei Ersatzausstellung durch Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe Ziffer 7).

Der Fahrpreis kann wahlweise für ein Jahr im Voraus oder monatlich gezahlt werden. Die vorzeitige Kündigung ist mit dem Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der CeBus zulässig. Alle weiteren wichtigen Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die CeBus entschieden.

1.3 Kombi-Fahrtickets von Kooperationspartnern

Hotelausweise, Gutscheine, Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise von Kooperationspartnern werden im Rahmen der jeweils geltenden Konditionen als Fahrkarte anerkannt. Einzelheiten zu Kooperationsverträgen werden zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter vereinbart.

1.4 Verlust von Fahrkarten

Für verloren gegangene Zeitkarten wird aufgrund mangelnder Nachweisbarkeit in der Regel kein Ersatz gestellt.
Bei Verlust einer Schülerjahreskarte werden keine Ersatzbescheinigungen durch die Schulen
ausgestellt. Der Verlust der Schülerjahreskarte ist der CeBus anzuzeigen, die ggf. eine Ersatzkarte ausstellt. Kann der Fahrgast bei Einstieg in den Bus keine Schülerjahreskarte oder einer sonstigen Fahrkarte vorweisen, muss er den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif entrichten. Die CeBus erstattet auf Antrag, nach Prüfung der Berechtigung, bei Vorlage der Schülerjahreskarte die gelösten Fahrkarten.

1.5 Abonnement

Ein Abonnement wird immer über den Zeitraum von mindestens 12 Monaten abgeschlossen. Abonnements gemäß 1.2.6 werden ausgegeben, wenn das Verkehrsunternehmen mit einem entsprechendem Lastschriftmandat ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich bzw. jährlich vom Girokonto des Fahrgastes abzubuchen. Das Abonnement kann bis zum 10. Des Vormonats für den Folgemonat gekündigt werden. Bei Unterschreiben der 12-monatigen Laufzeit wird der Unterschied zwischen Abo-Preis und Preis der jeweiligen Monatskarte im Einzelverkauf nachberechnet.

1.5.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrkarten

Bei Beschädigung oder Verlust der Fahrkarte hat der Fahrgast die Pflicht, das unverzüglich schriftlich oder persönlich der CeBus mitzuteilen bzw. die entsprechend beschädigte Fahrkarte vorzulegen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Ersatzkarte bezahlt wurde. Die als verloren gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen.

1.5.2 Kündigung des Abonnements durch die Abo-Zentrale

1.5.2.1 Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die Abo-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Fahrgast den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Fahrgast darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte, noch nicht bezahlte, Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Fahrgast in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Fahrgast kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Fahrgast zu tragen.
Ergänzend zu den genannten Regelungen hat die CeBus das Recht, Abo-Fahrkarten sofort nach Bekanntwerden der nicht möglichen Abbuchung oder Rücklastschrift die Fahrtberechtigung temporär zu entziehen, bis die fälligen Beträge beglichen sind.

1.5.3 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so ist der Fahrgast berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird.

1.5.4 Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Im Krankheitsfalle ist bei der personengebundenen Abo-Karte eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abo-Zentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

1.5.5 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

1.5.6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abo-Verträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abo-Verträgen ergeben, ist Celle.

2 Fahrpreise (siehe Anlage 1)

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 15. Lebensjahres (bis einschließlich 14 Jahre). Ermäßigungen beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt ist – stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 0,05 € Betrag aufgerundet und können den Fahrpreistabellen entnommen werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Die für Kinder ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14Jahre. Ein zahlender Fahrgast ab 15 Jahren kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Die Ermäßigung gilt für den Einzelfahrkarte, die 4er-Karte sowie den Innerorts- und Innenstadthüpfer.

2.3 Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen

Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis der Einzelfahrkarte

2.4 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB §148 IX

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SGB sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbigen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mit befördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Wird ein Krankenrollstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel oder anstatt einer Begleitperson ein Hund mitgeführt, werden diese ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.5 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert. Polizeibeamte in Zivil werden nach Vorlage ihres Dienstausweises kostenlos befördert.

3 Beförderung von Sachen und Tieren

3.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.

Die Sicherheit und Ordnung dürfen zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

3.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

3.3 Fahrräder & (E-) Tretroller

Fahrräder werden auf allen Linien befördert. Es werden maximal 2 Fahrräder je Linienbus befördert.

Für die Mitnahme von Fahrrädern wird ein Pauschalpreis je Fahrrad erhoben.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems werden nicht befördert. Die Mitnahme von E-Bikes obliegt der Entscheidung des Fahrpersonals. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad / E-Bike ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann und das ungehinderte Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden. Die Unterbringung im Mittelgang ist untersagt.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt. Bei konkurrierenden Fahrtwünschen – auch im weiteren Fahrtverlauf – muss das Fahrrad den Linienbus verlassen. In diesem Fall wird das Fahrgeld erstattet.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen. Klapp- bzw. Kofferfahrräder sind zusammengefaltet als Gepäckstück zu betrachten. Für mitgenommene Tretroller und E-Tretroller gelten die Bestimmungen analog.

3.4 E-Scooter

E-Scooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E-Scooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist und folgende Kriterien vom E-Scooter erfüllt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (E-Scooter incl. aufsitzender Person) max. 300 kg
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und noch durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooter, um über eine mit max. 12 % geeignete Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug zu stoßen
- Eignung für Rückwärtsfahren in den Linienbus
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.

Eine Mitnahme von E-Scootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Scooter kostenlos befördert.

3.5 Tiere

Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert. Für die Beförderung von Hunden wird der Preis einer Einzelkarte für die jeweiligen Teilstrecken ermäßigt erhoben.

Die Sicherheit der Fahrgäste darf hierdurch nicht gefährdet sein.

4 Rabatte

Zum Zwecke der Nachfragesteigerung können Rabatte auf alle Fahrkartenarten gewährt werden. Die entsprechenden Regelungen werden beantragt und in geeigneter Weise öffentlich gemacht. AST- und RM-Fahrten bleiben von Rabatten ausgeschlossen.

5 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß §12 Abs. 2, Ziffer 10 UStG enthalten. Erhoben wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

6 Beförderungsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

7 Gebühren

Für nachfolgend genannte Verwaltungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- Neuausstellung einer verlorenen oder beschädigten Schülerjahreskarte oder Netzticket 3-6-5 — 30,00 €
- Neuausstellung bei Verlust von Abo-Fahrausweisen — 30,00 €
- Rücklastschrift — 5,00 €

Verunreinigungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht und nach Aufwand abgerechnet.

8 On-Demand-Verkehre

Für On-Demand-Verkehre gelten die Fahrpreise des Linienverkehrs.

8.1 RufMobil (RM)

RufMobil-Fahrten verkehren nach festem Fahrplan und vorheriger, Anmeldung per RufMobil-App, über die Homepage der CeBus oder telefonisch. In den Fahrplänen sind die Fahrten mit „RM“ gekennzeichnet. Die verbindliche Anmeldung ist bis mindestens 59 Minuten vor Fahrtbeginn erforderlich. Wird die Fahrt bestellt und nicht angetreten, bekommt der Fahrgast die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und wird künftig mit sofortiger Wirkung für ein Jahr von RufMobil-Fahrten ausgeschlossen. Nach Bezahlung der Rechnung erlischt der Ausschluss. Folgende Angaben sind notwendig:

- Name und Adresse
- Telefonnummer
- Liniennummer
- Abfahrtshaltestelle
- Abfahrtszeit
- Zielhaltestelle
- Personenzahl.

Für RM-Fahrten gelten dieselben Fahrpreise wie im Linienverkehr, Zeitkarteninhaber und im Linienverkehr freifahrtberechtigte Schwerbehinderte, werden unentgeltlich befördert.

Schwerbehinderte mit Rollstuhl, die nicht in einen PKW umsteigen können und deren Rollstuhl nicht faltbar ist, können im RM nicht befördert werden. Eine Beförderung von Sachen laut Tarifbestimmungen Punkt 3 ist nicht möglich, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Bei Umstieg in den Bus gelten die im RM erworbenen Fahrkarten weiter.

Im RM sind Einzel-, Vierer-, Wochen- und Monatskarten sowie das Seniorenkino Kombiticket erhältlich.

Zeit- und Mehrfahrtenkarten sind nach Erwerb im RM-Fahrzeug bei Umstieg in den Anschlussbus sofort beim Fahrer gegen eine „CeBus-Fahrkarte“ einzutauschen.

TEIL B BESONDERHEITEN

1 Anerkennung DB-Fahrkarten

Fahrgäste mit Fahrkarten der Deutschen Bahn, die **nach Celle** ausgestellt sind und den Zusatz „**+ City**“ haben, können am Fahrtdatum einmalig von Celle Bahnhof zu einer beliebigen Haltestelle im Stadtgebiet fahren und am Rückfahrtsdatum (wenn auf der Karte ausgewiesen) wieder zurück zum Bahnhof.

Die Anzahl der berechtigten Personen ist ebenfalls auf der DB-Fahrkarte ersichtlich.

Ferner können Fahrgäste **City mobil Fahrkarten (mit Aufdruck Stadtgebiet Celle)** erwerben, die ebenfalls in unseren Linienbussen Gültigkeit haben.

Für die Fahrgäste der DB müssen keine zusätzlichen Fahrkarten ausgestellt werden.

2 Niedersachsentarif

Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

2.1. Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegeben Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

	SPNV-Station	**Geltungsbereich A**
Landkreis Celle	Celle	Tarif-km 1 - 4
	Eschede	Tarif-km 1 - 4
	Unterlüß	Tarif-km 1 - 4

2.2. Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der CeBus GmbH & Co. KG im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

	SPNV-Station	**Geltungsbereich A**	**Geltungsbereich B**
Landkreis Celle	Celle	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8
	Eschede	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8
	Unterlüß	Tarif-km 1 - 4	Tarif-km 5 - 8

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

2.3. Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet der CeBus GmbH & Co. KG anerkannt.

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionalverkehr

(gültig ab 01.01.2027 Preise in Euro)

Tarif-km	EF Erw	Gruppe p. Person	EF Kind Hund	4er Erw	4er Kind	Familie	SWOK	SMON
Innerortshüpfer	1,80 €		0,90 €					
1 bis 4	2,90 €	2,10 €	1,80 €	8,30 €	6,10 €	6,70 €	15,30 €	48,20 €
5 bis 8	3,40 €	2,30 €	1,90 €	10,90 €	6,60 €	7,40 €	17,30 €	52,50 €
9 bis 12	3,80 €	2,60 €	2,10 €	12,60 €	7,50 €	10,60 €	21,70 €	67,60 €
13 bis 17	4,30 €	3,10 €	2,40 €	13,80 €	8,80 €	11,10 €	22,50 €	71,50 €
18 bis 20	5,10 €	3,70 €	3,00 €	17,30 €	10,40 €	12,80 €	27,80 €	84,20 €
21 bis 24	5,70 €	4,10 €	3,30 €	19,40 €	10,90 €	15,40 €	30,00 €	96,00 €
25 bis 28	6,50 €	4,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	15,60 €	31,00 €	99,80 €
29 bis 32	7,50 €	5,50 €	4,00 €	25,80 €	15,00 €	15,80 €	32,10 €	101,70 €
33 bis 36	8,40 €	6,10 €	4,40 €	27,80 €	16,40 €	17,90 €	34,80 €	107,30 €
37 bis 40	8,60 €	6,40 €	4,70 €	28,50 €	17,00 €	18,00 €	36,20 €	109,70 €
> 40	9,70 €	7,10 €	5,20 €	33,20 €	19,30 €	19,90 €	37,60 €	115,00 €

Tarif-km	Kombi SMON	WOK Erw.	MON Erw.	Kombi MON Erw.	Regio Karte	Regio Karte Senioren	MON 25% Jahresabo Erw.	Deutsch-land-ticket[1]	Ergänzungs-karte D-Ticket[2]
Innerortshüpfer									
1 bis 4	37,70 €	20,90 €	64,70 €	51,70 €	49,00 €	43,10 €	48,50 €		
5 bis 8	39,40 €	24,20 €	70,20 €	53,80 €	55,80 €	53,90 €	52,70 €		
9 bis 12	53,30 €	29,00 €	90,40 €	72,40 €	75,40 €	72,40 €	67,80 €		
13 bis 17	56,10 €	30,00 €	95,40 €	76,40 €	79,60 €	76,40 €	71,60 €		
18 bis 20	63,60 €	39,10 €	112,40 €	86,80 €	90,60 €	87,00 €	84,30 €	66,80 €	10,80 €
21 bis 24	75,40 €	40,10 €	128,10 €	102,50 €	106,90 €	102,60 €	96,10 €		
25 bis 28	78,50 €	41,40 €	133,10 €	106,70 €	111,00 €	106,70 €	99,80 €		
29 bis 32	80,00 €	42,90 €	135,80 €	108,80 €	113,30 €	108,80 €	101,90 €		
33 bis 36	85,20 €	46,40 €	144,90 €	115,80 €	120,70 €	115,80 €	108,70 €		
37 bis 40	86,30 €	48,30 €	146,30 €	117,20 €	121,90 €	117,10 €	109,70 €		
> 40	90,10 €	50,20 €	153,40 €	122,40 €	127,70 €	122,40 €	115,10 €		

[1] Wird nur als Abonnement über die in Anlage 2 unter Punkt 3 genannten Vertriebswege verkauft
[2] Erwerb der Karte nur unter Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets möglich

Netzticket 3-6-5 (Abo) gültig im gesamten Liniennetz jährlich 360,00 €

Fahrrad pauschal 2,90 €

Anlage 1b Fahrpreistabelle Stadtverkehr Celle

(gültig ab 01.01.2027, Preise in Euro)

Einzelfahrkarte Erwachsene	2,90 €
Einzelfahrkarte Kind	1,80 €
4er Karte Erwachsene	8,30 €
4er Karte Kind	6,10 €
Tageskarte Stadt	7,40 €
Innenstadthüpfer Erwachsene	1,80 €
Innenstadthüpfer Kind	0,90 €
Familienkarte	6,70 €
Gruppe p.P.	2,10 €
Fahrradkarte	2,90 €
Hund	1,80 €
Schülerwochenkarte	15,30 €
Schülermonatskarte	48,20 €
Kombiticket GVH (Schüler)	37,70 €
Wochenkarte Erwachsene	20,90 €
Monatskarte Erwachsene	64,70 €
Kombiticket GVH (Erwachsene)	51,70 €
Monatskarte Senioren	61,50 €
Kombiticket GVH (Senioren)	49,20 €
Moka 25% Jahresabo Erwachsene	48,50 €
Seniorenkarte (Abo)	43,10 €
Celler Karte (Abo)	49,00 €
Job-Abo	40,00 €
Ergänzungskarte D-Ticket[3]	10,80 €

[3]Erwerb der Karte nur unter Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets möglich

Anlage 1c Fahrpreistabelle Schwarmstedt

(gültig ab 01.01.2027, Preise in Euro)

Ort	Tarif-km	Tarifgr.	EF Erw	EF Kind	4er Erw	4er Kind	SWOK	SMON	WOK Erw.	MON Erw.
Jeversen	9 bis 12	103	3,80 €	2,10 €	12,60 €	7,50 €	21,70 €	67,60 €	29,00 €	90,40 €
Wietze	9 bis 12	103	3,80 €	2,10 €	12,60 €	7,50 €	21,70 €	67,60 €	29,00 €	90,40 €
Bannetze	13 bis 17	104	4,30 €	2,40 €	13,80 €	8,80 €	22,50 €	71,50 €	30,00 €	95,40 €
Thören	13 bis 17	104	4,30 €	2,40 €	13,80 €	8,80 €	22,50 €	71,50 €	30,00 €	95,40 €
Hornbostel	13 bis 17	104	4,30 €	2,40 €	13,80 €	8,80 €	22,50 €	71,50 €	30,00 €	95,40 €
Wieckenberg	13 bis 17	104	4,30 €	2,40 €	13,80 €	8,80 €	22,50 €	71,50 €	30,00 €	95,40 €
Ovelgönne	21 bis 24	106	5,70 €	3,30 €	19,40 €	10,90 €	30,00 €	96,00 €	40,10 €	128,10 €
Südwinsen	21 bis 24	106	5,70 €	3,30 €	19,40 €	10,90 €	30,00 €	96,00 €	40,10 €	128,10 €
Winsen/Aller	21 bis 24	106	5,70 €	3,30 €	19,40 €	10,90 €	30,00 €	96,00 €	40,10 €	128,10 €
Südohe	21 bis 24	106	5,70 €	3,30 €	19,40 €	10,90 €	30,00 €	96,00 €	40,10 €	128,10 €
Meißendorf	25 bis 28	107	6,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	31,00 €	99,80 €	41,40 €	133,10 €
Oldau	25 bis 28	107	6,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	31,00 €	99,80 €	41,40 €	133,10 €
Hambühren II	25 bis 28	107	6,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	31,00 €	99,80 €	41,40 €	133,10 €
Stedden	25 bis 28	107	6,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	31,00 €	99,80 €	41,40 €	133,10 €
Wolthausen	25 bis 28	107	6,50 €	3,60 €	21,30 €	12,50 €	31,00 €	99,80 €	41,40 €	133,10 €
Walle	29 bis 32	108	7,50 €	4,00 €	25,80 €	15,00 €	32,10 €	101,70 €	42,90 €	135,80 €
Wittbeck	33 bis 36	109	8,40 €	4,40 €	27,80 €	16,40 €	34,80 €	107,30 €	46,40 €	144,90 €

Anlage 1d Job-Abo

(gültig ab 01.01.2024, Preise in Euro)

Tarif-km	Job -Abo
1 bis 4	40,00
5 bis 8	76,20
9 bis 12	
13 bis 17	
18 bis 20	
21 bis 24	
25 bis 28	
29 bis 32	
33 bis 36	
37 bis 40	
> 40	

Anlage 2 Bedingungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens. Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird ausschließlich in digitaler Form auf einer Chipkarte oder als Handyticket mit Barcode ausgegeben und ist ausschließlich in dieser Form gültig und mitzuführen. Die Anzeige des Handytickets erfolgt in einer vom ausgebenden Unternehmen vorgegebenen digitalen Anwendung. Ein Ausdruck, ein Screenshot oder eine sonstige Vervielfältigung des Handytickets stellt keinen gültigen Fahrausweis dar und wird nicht anerkannt. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet

zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket ist im Geltungsbereich der CeBus bei der Abo Zentrale der KVG Stade über das Abo-Portal unter https://www.mein-ticket.shop als Chipkarte oder als Handy-Ticket bestellbar.

Informationen zum Erwerb des Deutschlandtickets als Chipkarte sind unter https://cebus-celle.de/tickets-tarife/deutschlandticket/ erhältlich.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 66,80 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung.
Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.